

Stand:	12. Oktober 2016
Auskunft bei:	Leitung Studienadministration

Merkblatt

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

für

Noten, weitere Leistungsbewertungen sowie für weitere Entscheide, die mittels einer Verfügung mitgeteilt werden

Übersicht

1. Ausgangslage
 2. Rechtsmittel: Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision
 3. Rechtsbehelfe: Wiedererwägungsgesuch und Annullierungsgesuch
 4. Wichtige Hinweise
-

1. Ausgangslage

1.1 Noten und weitere Leistungsbewertungen

Noten und weitere Leistungsbewertungen werden den Studierenden an der ETH Zürich wie folgt mitgeteilt:

- a) Die Resultate der **Basisprüfung** werden mit einer sogenannten Verfügung schriftlich mitgeteilt.¹ Die Verfügung ist eine formelle Mitteilung, in der die einzelnen Noten verbindlich festgehalten werden, wobei im Dispositiv („Es wird verfügt: ...“) entschieden wird, die Basisprüfung sei bestanden bzw. nicht bestanden. Verfügungen können angefochten werden, wie weiter unten ausgeführt wird.
- b) Die Noten und Leistungsbewertungen **anderer Leistungskontrollen (Prüfungen, Prüfungsblöcke usw.)** werden wie folgt mitgeteilt: Die Studiensekretariate teilen den einzelnen Studierenden mittels einer E-Mail mit, für welche Leistungskontrollen die Noten und weiteren Leistungsbewertungen in der Web-Applikation myStudies neu eingesehen werden können. Die Resultate werden auf dem sog. Leistungsüberblick aufgelistet. Dieser auf

¹ Dieser Grundsatz gilt nicht für jene fünf Bachelor-Studiengänge, die am Pilotprojekt „aufgeteilte Basisprüfung“ teilnehmen (Elektrotechnik und Informationstechnologie, Informatik, Mathematik, Physik sowie Rechnergestützte Wissenschaften / jeweils Studienreglement 2016). In diesen Studiengängen werden die Resultate der einzelnen Basisprüfungsblöcke mittels einer E-Mail mitgeteilt, d.h. die Mitteilung erfolgt in derselben Weise wie für die übrigen Leistungsbewertungen gemäss Punkt 1.1 Bst. b dieses Merkblatts.

elektronischem Weg einsehbarer Leistungsüberblick ist im Gegensatz zur schriftlichen Verfügung *nicht* verbindlich und kann nicht angefochten werden. Erwägen Studierende eine Anfechtung der Noten und weiteren Leistungsbewertungen, so müssen sie innert 30 Tagen nach Empfang der E-Mail beim Studiensekretariat eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Das Ausstellen einer Verfügung erfolgt für die Studierenden kostenlos.

- c) Studierende, die nach bestandener Basisprüfung **in einer späteren Phase des Studiums definitiv scheitern**, erhalten ebenfalls eine Verfügung, den sog. „Leistungsausweis ohne Abschluss“. Darin sind alle bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Noten und Leistungsbewertungen aufgeführt.

Falls Studierende mit den verfügbaren Noten und Leistungsbewertungen nicht einverstanden sind, stehen ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: das Rechtsmittel (vgl. Punkt 2) und der Rechtsbehelf (vgl. Punkt 3).

1.2 Andere Entscheide

Die Ausführungen in diesem Merkblatt beziehen sich sinngemäss auch auf andere Entscheide, die mittels einer Verfügung mitgeteilt werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- a) Der Entscheid über ein Gesuch um Studienflexibilisierung (z.B. Prüfungsverschiebung, Aufteilung eines Prüfungsblockes...).
- b) Der Entscheid über ein Gesuch um Nachteilsausgleich aufgrund einer ausgewiesenen Behinderung.
- c) Ein „Leistungsausweis ohne Abschluss“ wird auch ausgestellt, wenn eine Studienfrist überschritten worden ist und dies zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

2. Rechtsmittel: Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision

Verfügungen enthalten eine Rechtsmittelbelehrung, d. h. eine Mitteilung darüber, wann, wo und wie die Verfügung mit Beschwerde angefochten werden kann. Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Empfang der Verfügung erhoben werden.² Beschwerdeinstanz ist die ETH-Beschwerdekommision in Bern.

Wird gegen eine Verfügung Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision erhoben, so muss sich diese mit dem Fall befassen und einen Entscheid fällen. Der Entscheid der ETH-Beschwerdekommision kann sodann ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, beispielsweise: ein nicht reglements- oder prüfungsplankonformer äusserer Prüfungsablauf, eine fehlerhafte Berechnung des Notendurchschnitts, die Nichtberücksichtigung gelöster Aufgaben einer schriftlichen Prüfung, eine Ungleichbehandlung der Studierenden.

Die am häufigsten vorgebrachten Beschwerdegründe:

- In den meisten Fällen wird die Leistungsbewertung gerügt, d. h. die Noten in einzelnen Prüfungsfächern, und es wird die Erteilung einer höheren Note beantragt. Jedoch einzig dann, wenn klarerweise eine willkürliche, objektiv nicht nachvollziehbare Punkteerteilung bzw. Benotung nachgewiesen wäre, würde die ETH-Beschwerdekommision die Sache an

² [Sonderfall Fristenstillstand gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, SR 172.021](#)

die ETH zur Neubeurteilung zurückweisen. Fehlen solche Gründe, ist die Anfechtung einer Leistungsbewertung in aller Regel aussichtslos, denn die Examinatoren verfügen über einen Beurteilungsspielraum, in den die ETH-Beschwerdekommision von Gesetzes wegen nicht eingreifen darf. Wird also beispielsweise für eine nur halbwegs richtige Lösung einer Prüfungsaufgabe kein Punkt erteilt, so beurteilt die Kommission nicht, ob etwa die Erteilung eines halben oder ganzen Punktes angemessen gewesen wäre. Sie holt dazu auch keine Gutachten unabhängiger Dritter ein. Über die Punktevergabe zu entscheiden ist ausschliesslich Aufgabe der Examinatoren.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine genügende Note in der Regel nicht angefochten werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn an ihre Höhe bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, z.B. die Möglichkeit, zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben, oder wenn die Note sich später als Erfahrungsnote in weiteren Prüfungen auswirkt.

- Gelegentlich begründen Studierende eine Beschwerde auch damit, dass sie während einer Prüfung physisch oder psychisch beeinträchtigt gewesen seien. Dann wird nicht eine Note kritisiert, sondern die Annullierung einzelner Prüfungen, eines Prüfungsblocks oder anderer Leistungskontrollen verlangt. Auf diesen Aspekt wird weiter unten eingegangen (vgl. Pkt. 3b, „Annullierungsgesuch“).

Die ETH-Beschwerdekommision nimmt eine Beschwerde erst entgegen, wenn ein Kostenvorschuss (zumeist Fr. 500.-) geleistet worden ist. Wird die Beschwerde abgewiesen, so muss der/die Beschwerdeführer/in die Kosten des Verfahrens tragen. Die Kosten entsprechen in der Regel der Höhe des Kostenvorschusses.

3. Rechtsbehelfe: Wiedererwägungsgesuch und Annullierungsgesuch

Wie oben dargelegt, wird mit einem Rechtsmittel (Beschwerde) der Fall einer höheren Instanz zum Entscheid vorgelegt. Demgegenüber richten sich Rechtsbehelfe an die verfügende Stelle (also an die ETH selber), die ersucht wird, die Verfügung zu überprüfen und sie abzuändern oder aufzuheben.

Die ETH unterscheidet zwei Rechtsbehelfe: das Wiedererwägungsgesuch und das Annullierungsgesuch.

3a) Das Wiedererwägungsgesuch

Mit ihm ersuchen die Studierenden die verfügende Stelle, die Verfügung zurückzunehmen und durch eine vorteilhaftere zu ersetzen. In der Regel geht es dabei um einen begründeten Antrag auf nochmalige Beurteilung der Prüfungsarbeit mit dem Ziel, eine höhere Note zu erreichen. Die nachträgliche Veränderung von Noten ist allein Sache der jeweiligen Examinatoren bzw. der jeweiligen Notenkonferenz. Halten diese mit plausibler Begründung an den bisherigen Beurteilungen fest, so wird dem Wiedererwägungsgesuch nicht entsprochen.

3b) Das Annullierungsgesuch

Annullieren heisst hier, eine erfolgte Leistungskontrolle als nicht geschehen zu erklären. Meistens werden Annullierungen nach zweimaligem Scheitern beantragt. Eine Annullierung würde also den Weg eröffnen, eine Leistungskontrolle dreimal in Angriff zu nehmen. Das steht im Widerspruch zum Grundsatz der nur einmaligen Wiederholung. Damit dieser Grundsatz

nicht verletzt wird und die Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet bleibt, werden an die Voraussetzungen für eine Annullierung strenge Anforderungen gestellt.

In den meisten Fällen wird um eine Annullierung wegen Leistungsbeeinträchtigung aus gesundheitlichen Gründen ersucht. Grundsätzlich ist eine Annullierung ausgeschlossen, wenn jemand trotz einer gesundheitlichen Störung eine Leistungskontrolle ablegt. Es besteht hingegen die Möglichkeit, aus gesundheitlichen Gründen zu einer Leistungskontrolle nicht anzutreten oder eine begonnene Leistungskontrolle abzubrechen. Dies ist umgehend, d.h. gleichentags, der Prüfungsplanstelle zu melden und es ist innerhalb von zwei Tagen ein Arztzeugnis einzureichen. Wer trotz einer gesundheitlichen Störung eine Leistungskontrolle ablegt, nimmt das Risiko eines Misserfolgs in Kauf und verwirkt sich die Möglichkeit einer Annullation. Alle Studierenden werden durch einen deutlichen Hinweis in den schriftlichen „Weisungen zum Prüfungsplan“ auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht.

4. Wichtige Hinweise

Beschwerdefähige Verfügung

Es werden nur Wiedererwägungs- und Annullierungsgesuche entgegengenommen, die sich auf eine *Verfügung* beziehen (*Verfügung Basisprüfung, beschwerdefähige Verfügung* oder „*Leistungsausweis ohne Abschluss*“,....). Gesuche um Abänderung oder Annullierung von Noten und Leistungsbewertungen, die sich nur auf den elektronisch einsehbaren *Leistungsüberblick* beziehen, auch wenn er auf Papier gedruckt wird, werden nicht akzeptiert. Folglich muss beim zuständigen Studiensekretariat die Ausstellung einer beschwerdefähigen Verfügung verlangt werden (vgl. oben Punkt 1.1 Bst. b). Letzteres entfällt, sofern die Resultate oder ein Entscheid ohnehin mit einer Verfügung mitgeteilt werden, wie z.B. bei der Basisprüfung oder beim „Leistungsausweis ohne Abschluss“ (vgl. oben Punkt 1.1 Bst. a und c).

30-Tage-Frist und „vorsorgliche Beschwerde“

Ein Wiedererwägungs- oder Annullierungsgesuch muss innert 30 Tagen nach Empfang der Verfügung beim Prorektor Studium eingereicht werden.

Das Einreichen eines Wiedererwägungs- oder Annullierungsgesuchs hat keinen Einfluss auf die Frist zur Einreichung einer Beschwerde (Rechtsmittel). Eine Verfügung kann, wie oben unter Punkt 2 dargelegt, innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist bei der ETH-Beschwerdekommision angefochten werden. Diese Frist ist vom Gesetz vorgegeben und nicht verlängerbar.³ Daher besteht die Gefahr, dass die Frist verstreicht, bevor die ETH über das bei ihr eingereichte Wiedererwägungs- oder Annullierungsgesuch entschieden hat. Mit dem Einreichen einer „vorsorglichen Beschwerde“ bei der ETH-Beschwerdekommision kann ein Verpassen der Beschwerdefrist verhindert werden.

Auskunft

Haben Sie Fragen, insbesondere zum formellen Vorgehen, können Sie sich für eine Beratung an die Leitung der Studienadministration wenden (Vor Anmeldung empfohlen).

Adressen/Postanschrift

Kontakt Daten sind zu finden auf der Webseite

<https://www.ethz.ch/studierende/de/beratung/rechtsberatung/rechtsberatung.html>

³ [Sonderfall Fristenstillstand gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, SR 172.021](#)